

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre	Eingangsstempel
--	-----------------

Antragsteller:

Familiename:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren Widerspruch:

1	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft eines meiner Familienangehörigen oder keiner Religionsgesellschaft angehöre, widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs.2 MG NRW)
2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien u. a. im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden. (§ 35 Abs. 2 MG NRW)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch der Bereitstellung meiner Daten zum Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34a Abs. 1b MG NRW)
5	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 MRRG)

Übermittlungssperren Einwilligung:

6	<input type="checkbox"/> Ich stimme der Weitergabe meiner Daten zu, wenn ich ein Altersjubiläum oder ein Ehejubiläum begehe (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
7	<input type="checkbox"/> Ich stimme der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage zu (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Auskunftssperre:

8	Gesonderter Antrag erforderlich (siehe Merkblatt)
9	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung , z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung) Die Auskunftssperre ist befristet bis:

Datum und Unterschrift(en)* ¹⁾

Amtliche Vermerke:

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs.2 MG NW)

Soweit Ihre Daten nicht zum Zwecke des Steuererhebungsrechts der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs nur dann, wenn Sie nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Ihres Familienangehörigen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs.1 MG NW)

3. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs.2 MG NW)

4. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs.1b MG NW)

Von einem Widerspruch unberührt bleiben die Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden erteilt werden.

5. an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs.7 MRRG)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das **Bundesamt für Wehrverwaltung**.

Eine Datenübermittlung darf nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen

6. zur Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs.3 MG NW)

7. an Adressbuchverlage, zur Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs.4 MG NW)

Sie haben die Möglichkeit Auskunftssperren einrichten zu lassen

8. wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (§ 34 Abs.6 MG NRW)

Die Meldebehörde darf keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.

Nach § 34 Abs. 6 MG NRW ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

9. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 6 MRRG)

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen. Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungsrechten können Sie bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Erklärung Gebrauch machen. Ein eingelegter Widerspruch bzw. eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Erklärungen können auch ohne dieses Formular abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrechten werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson(en).